

6. Abteilung für allgemein bildende Fächer.

Für Kandidaten des realistischen Lehramts sprachlich-geschichtlicher Richtung.

Da bei vielen allgemein bildenden Fächern die Gegenstände der Vorträge und Übungen der Natur der Sache nach sich in einem mannigfaltigeren Rahmen bewegen, ohne sich in einer bestimmten Reihenfolge regelmässig zu wiederholen, so ist von der Aufstellung eines eigentlichen Studienplans abgesehen und dieser durch nachfolgende Zusammenstellung der vorzugsweise in Betracht kommenden Vorträge und Übungen ersetzt worden. Die Auswahl derselben, die je nach der Vorbildung und den verfolgten Zwecken eine verschiedene sein wird, bleibt dem eigenen Ermessen der Studierenden überlassen. Indessen sind der Vorstand und die Mitglieder der Abteilung gerne bereit, die Studierenden bei der Einrichtung ihrer besonderen Studienpläne zu beraten.

Deutsche Litteratur,
 Altdeutsche Sprache und Litteratur,
 Methodik des deutschen Unterrichts,
 Deutsche Grammatik,
 Redeübungen,
 Französische Sprache und Litteratur,
 Altfranzösisch,
 Englische Sprache und Litteratur,
 Altenglisch,
 Geschichte,
 Kulturgeschichte,
 Geographie,
 Italienische Sprache und Litteratur,
 Kunstgeschichte,
 Kunstgeschichtliche Demonstrationen,
 Ästhetik,
 Philosophie (priv.).

X. Prüfungen.

A. Semestralprüfungen. Dieselben finden im allgemeinen bei Jahresvorträgen am Ende des Studienjahres, bei Semestervorträgen am Ende des Semesters statt. Die Jahres- bzw. Semestralzeugnisse über Kenntnisse und Fleiss werden auf Grund dieser Prüfungen ausgestellt. Zur Beteiligung an denselben und zur Beibringung von Zeugnissen in den Übungsfächern sind in jedem Falle diejenigen Studierenden verpflichtet, welche im Genusse eines Stipendiums oder der Unterrichtsgeldbefreiung stehen, oder welche im folgenden Semester beziehungsweise Studienjahre um eine solche Vergünstigung nachsuchen wollen. Die Verpflichtung bezieht sich auf diejenigen Vorträge, welche im Studienplane des Studierenden vorkommen und zwar auch auf Jahresvorträge, welche nur im Wintersemester belegt werden, wobei die Prüfung auf das im letzteren Vorgetragene zu beschränken ist. Seitens der Hochschule wird grosser Wert darauf gelegt, dass auch die übrigen Studierenden an den Prüfungen teilnehmen.

Auf Grund der Semestralprüfungen können an der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich Elektrotechnik nach Massgabe der hiefür aufgestellten Bestimmungen Schlusszeugnisse ausgestellt werden.

B. Durch Königliche Entschliessung vom 22. Januar 1900 ist der Technischen Hochschule das Recht verliehen worden, nach Massgabe der in der Promotionsordnung festzusetzenden Bedingungen